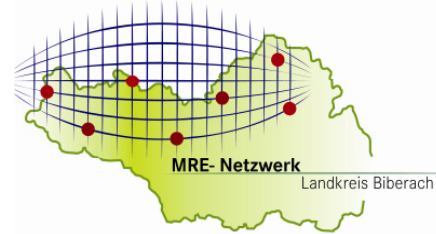


Geschäftsordnung des MRE-Netzwerkes

Landkreis Biberach

Gründungsveranstaltung am 15. Februar 2012



§ 1 Name, Ziele und Mitglieder

Das Netzwerk heißt „MRE-Netzwerk Landkreis Biberach“. „MRE“ steht für „Multiresistente Erreger“.

Ziele des Netzwerkes sind:

- die institutionsübergreifende, koordinierte Bekämpfung von multiresistenten Erregern in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen im Landkreis Biberach.
- die Ermöglichung eines weitestgehenden Zuganges zu therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen für MRE-Träger.

Mitglieder des Netzwerkes können werden:

Institutionen mit Sitz im Landkreis Biberach bzw. Zuständigkeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich für den Landkreis Biberach, die durch den thematischen Schwerpunkt ihrer Arbeit von multiresistenten Erregern betroffen sein können. Dies sind insbesondere Akutkrankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Arztpraxen, Krankentransportdienste, Rettungsdienste, Laboratorien sowie das Kreisgesundheitsamt.

§ 2 Mitgliedschaft, Austritt, Teilnahmebescheinigung

Die unter § 1 genannten Institutionen können Mitglied im MRE-Netzwerk Landkreis Biberach werden.

Eine Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme am MRE-Netzwerk "Landkreis Biberach" durch eine leitende Person der Einrichtung beim Landratsamt Biberach, Gesundheitsamt.

Bestandteil der Erklärung ist die Bereitschaft den Zielen des Netzwerkes zu entsprechen und die vom MRE-Netzwerk beschlossenen Qualitätskriterien umzusetzen (Qualitätskriterien siehe Anlage).

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Ein Austritt aus dem MRE-Netzwerk "Landkreis Biberach" erfolgt durch formlose, schriftliche Mitteilung an das Landratsamt Biberach, Gesundheitsamt durch eine leitende Person der austretenden Einrichtung.

Für die Teilnahme am Netzwerk können die Mitglieder eine Teilnahmebescheinigung vom Gesundheitsamt erhalten.

§ 3 Strukturen

1. Mitgliederversammlung
2. Arbeitsgruppen
3. Koordination (Kreisgesundheitsamt)

§ 3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt in regelmäßigen Abständen und ist das Kommunikations- und Entscheidungsforum des MRE-Netzwerks.

Die Beschlüsse sind einstimmig zu verabschieden.

Jede Institution, die Netzwerk-Mitglied ist, hat eine Stimme.

Enthaltungen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit Änderungen der Geschäftsordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung ruft Arbeitskreise ins Leben und vertritt das Netzwerk in der Öffentlichkeit.

Die Mitgliederversammlung besteht derzeit aus 22 Personen, die sich auf einen Aufruf des Gesundheitsamtes im Januar 2012 hin freiwillig zusammen gefunden haben.

Über Anträge auf Neuaufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet abwechselnd in den Einrichtungen der am Netzwerk teilnehmenden Institutionen statt.

Die Moderation der Mitgliederversammlung und die Erstellung eines Protokolls (Ergebnisprotokoll) erfolgt durch die gastgebende Einrichtung.

§ 3.2 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen bilden das Kommunikationsforum des Netzwerkes und erarbeiten zu inhaltlichen und formalen Fragen Beschlussvorlagen, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

In den Arbeitsgruppen gilt das Prinzip der gleichberechtigten Diskussion verschiedener Einrichtungen und Berufsgruppen zum Thema „Multiresistente Erreger“.

Mitglieder in den Arbeitskreisen können alle Netzwerkmitglieder werden, außerdem können potentiell betroffene Einrichtungen, Berufsgruppen und Fachleute eingeladen werden.

§ 3.3 Koordination

Die Koordination des MRE-Netzwerkes übernimmt das Kreisgesundheitsamt. Es hat folgende Aufgaben:

1. Beratung zu multiresistenten Erregern.
2. Dokumentation der Arbeit des MRE-Netzwerkes.
3. Organisation der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit der gastgebenden Einrichtung.
4. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsinstitutionen.
5. Vertretung des MRE-Netzwerkes Biberach im landesweiten MRE-Netzwerk Baden-Württemberg.
6. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.
7. Vergabe von Teilnahmebescheinigungen

§ 4 Datenschutz innerhalb des Netzwerkes

Die Mitglieder verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit Daten und Informationen aus den Arbeitskreisen.

§ 5 Finanzen

Die Mitarbeit im MRE-Netzwerk erfolgt ohne Vergütungsanspruch.